

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 288/09 B

L 1 U 26/08 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 2 U 136/05 (SG Kiel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Schleswig-Holstein und Hamburg,
Schulstraße 29, 24143 Kiel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Januar 2010 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 25. Juni 2009
wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).
- 2 Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Er hat nur ausgeführt, wieso aus seiner Sicht das Urteil des LSG gegen Art 3 und 2 Grundgesetz verstoße. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist jedoch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zulässig.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63, 52 Abs 1 Gerichtskostengesetz und trägt dem Umstand Rechnung, dass um die Veranlagung eines Teils der vom Kläger bewirtschafteten Landflächen gestritten wird.

